

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Jahrgang 1874.

918. 933. Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. Juni 1874

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des
Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie,
was folgt:

Titel I.

Zulässigkeit der Enteignung.

§. 1. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen
des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen
Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes
erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen
oder beschränkt werden.

§. 2. Die Entziehung und dauernde Beschränkung
des Grundeigenthums erfolgt auf Grund königlicher
Verordnung, welche den Unternehmer und das Unter-
nehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch
genommen wird, bezeichnet.

Die königliche Verordnung wird durch das Amts-
blatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren
Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll.

§. 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen
der in §. 2. gedachten Art einer königlichen Ver-
ordnung nicht für Gerabelegung oder Erweiterung
öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privat-
wegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das
dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außer-
halb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit
Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zu-
lässigkeit der Enteignung von der Bezirksregieru g
(Landdrostei) ausgesprochen.

§. 4. Vorübergehende Beschränkungen werden von
der Bezirksregierung angeordnet.

Dieselben dürfen wider den Willen des Grund-
eigenthümers die Dauer von drei Jahren nicht über-
schreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des
Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert
werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf
es eines nach §. 2. eingeleiteten und durchgeführten
Enteignungsverfahrens.

Gegen den Beschluß der Bezirksregierung in den
Fällen der §§. 3. und 4. steht innerhalb zehn Tagen
nach der Zustellung jedem Betheiligtem der Rekurs
an die vorgelegte Ministerialinstanz offen.

§. 5. Handlungen, welche zur Vorbereitung eines
Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1874.

die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erfor-
derlich sind, muß auf Anordnung der Bezirksregierung
der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen
lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwach-
sende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende
Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Ent-
schädigung darf die Bezirksregierung vor Beginn der
Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen
lassen, und deren Höhe bestimmen. Sie ist hierzu
verpflichtet, wenn ein Betheiligter die Kautionstellung
verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von der Be-
zirksregierung im Regierungs-Amtsblatte generell be-
kannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unter-
nehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle,
wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor
den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeinde-
bezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die be-
theiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher
Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist
ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen
beeidigten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen,
um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen
und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vor-
behaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechts-
wege, den Betheiligten (Eigenthümer, Pächter,
Verwalter) sofort auszuführen, widrigenfalls
der Ortsvorstand auf den Antrag des Betheiligten
die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten
Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer,
insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung
nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle
einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde,
welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offen-
stellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art,
sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer
Gestattung der Bezirksregierung zulässig.

§. 6. Dasjenige, was dieses Gesetz über die Ent-
ziehung und Beschränkung des Grundeigenthums be-
stimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung
der Rechte am Grundeigenthum.

Titel II.

Von der Entschädigung.

§. 7. Die Pflicht der Entschädigung liegt dem

Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Ist in Spezialgesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 8. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfasst die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§. 9. Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfasst diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§. 10. Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 11. Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, Pächter und Miether durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht in der nach §. 8. für das enteignete Grundeigentum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

§. 12. Für Beschränkungen (§§. 2., 4) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigentums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen läßt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer angemessenen Kaution, sowie die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§. 13. Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstücks vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§. 14. Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichem Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile nothwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insofern dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet die Bezirksregierung (§. 21).

Titel III.

Enteignungsverfahren.

1. Feststellung des Planes.

§. 15. Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach §. 14. dem Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem geeignetenfalls die erforderlichen Querschnitte beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist.

Ist eine besondere Behörde durch das Gesetz nicht berufen, so liegt diese Prüfung und Feststellung der Bezirksregierung ob.

§. 16. Eine Einigung zwischen den Beteiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, kann zum Zwecke sowohl der Ueberlassung des Besitzes, als der sofortigen Abtretung des Eigenthums stattfinden. Es kann dabei die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auch, je nach Verabredung der Beteiligten, sofort im Rechtswege erfolgt. Es kann ferner dabei Vorbehalt der Regelung der Rechte Dritter die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne Berührung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden.

§. 17. Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des §. 16. sind die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigentum vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Handelt es sich um Grundstücke oder Gerechtigkeiten bevormundeter, in Konkurs gerathener, unter

Kuratel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, so genügt der Abschluß des Vertrages durch deren Vertreter unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder desjenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Berechtigkeiten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, solche Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten abzuschließen, sofern die Stiftungsurkunden oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerungen nicht unter erleichterter Form gestatten.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdiktierten und anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, gültig in die Veräußerung zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Rathskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind. Diese Vorschrift findet auch auf Dotal- und Fideikommißgrundstücke Anwendung.

Veräußerungsbeschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung.

§. 18. Auf Antrag des Unternehmers erfolgt das Verfahren Behufs Feststellung des Planes.

Zu diesem Behufe hat derselbe der Bezirksregierung für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane nebst Beilagen vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die nach §. 14. herzustellen Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthalten müssen.

§. 19. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirk während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in §. 14. gedachten Art beziehen.

Die Regierung hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§. 20. Nach Ablauf der Frist (§. 19.) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden die Unternehmer, die Reklamanten und die durch die Reklamationen betroffenen Grundbesitzer, sowie der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört. Dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

§. 21. Der Kommissar hat nach Beendigung der Verhandlungen letztere der Bezirksregierung vorzulegen, welche prüft, ob die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet sind, mittelst motivirten Beschlusses über die erhobenen Einwendungen entscheidet und danach

1) den Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, sowie auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist — soweit die königliche Verordnung (§. 2) über diese Punkte keine Bestimmungen enthält —

2) die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§. 14), feststellt.

Die Entscheidung wird dem Unternehmer, den Reklamanten und sonstigen Personen, welche an der Streiterörterung Theil genommen, sowie dem Vorstande des Gemeinde- oder Gutsbezirks zugestellt.

§. 22. Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesehene Ministerialinstanz offen.

Der Rekurs muß bei Verlust desselben innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Bezirksregierung eingelegt und gerechtfertigt werden. Die Regierung hat die Rekurschrift dem Gegner zur Beantwortung innerhalb einer Frist von sieben bis vierzehn Tagen mitzutheilen und nach Eingang der Schrift oder nach Ablauf der Frist die Akten an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzusenden.

§. 23. Das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere:

1) auf den Grund und Boden, welcher zur Bahn, zu den Bahnhöfen und zu den an der Bahn und an den Bahnhöfen Behufs des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäuden erforderlich ist;

2) auf den zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u. s. w. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunnels erforderlichen Grund und Boden;

3) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind;

4) auf das für die Herstellung von Aufträgen erforderliche Schüttungsmaterial.

Dagegen ist das Enteignungsrecht auf den Grund

und Boden für solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 3 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers angehen.

Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke soll bei der Anlage von Eisenbahnen, insbesondere zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterhütten zulässig sein.

2. Feststellung der Entschädigung.

§ 24. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei der Bezirksregierung einzubringen.

Der Antrag muß das zu enteignende Grundstück, dessen Eigenthümer, sowie, wo nur eine Belastung in Frage steht, die Art und den Umfang derselben genau bezeichnen (§. 18).

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte am Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch (Hypothekenbuch, Wärschaftsbuch, Stockbuch), wo aber ein solches nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenthumsbesitz und die bekannten Realrechte beizufügen. Diese Urkunden haben die betreffenden Behörden dem Unternehmer auf Grund der Feststellung (§. 21) oder einer sonstigen Bescheinigung der Regierung gegen Erstattung der Kopialien zu erteilen, auch demselben Einsicht des Grundbuchs u. s. zu gestatten.

Gleichzeitig mit Ertheilung des Auszuges hat die Grundbuchbehörde, soweit die betreffenden Grundbücher dazu geeignet sind, und zwar ohne weiteren Antrag, eine Bemerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren im Grundbuche einzutragen, deren Löschung mit vollzogener Enteignung (§. 33) oder auf besonderes Ersuchen der Regierung erfolgt. Auch hat dieselbe während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstück eintretenden Rechtsveränderung, welche für die Vertretung des Grundstücks oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist, von Amtswegen der Enteignungsbehörde Nachricht zu geben.

§. 25. Der Entscheidung der Bezirksregierung muß eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen.

Der Kommissar hat auf Grund der nach §. 24 beizubringenden Urkunden darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird.

Er hat den Unternehmer, den Eigenthümer sowie auch Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen.

Alle übrigen Betheiligten werden durch eine in dem Regierungs-Amtsblatt und in dem betreffenden

Kreisblatt, sowie geeignetenfalls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefördert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

In dem Termine hat der Grundeigenthümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§. 9) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§. 26. Der Kommissar hat eine Vereinbarung der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und ihnen eine Ausfertigung auf Verlangen zu erteilen.

Das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. In Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der vor dem Kommissar abgeschlossenen Verträge kommen die Bestimmungen des §. 17, Absatz 2 und 5 zur Anwendung.

§. 27. Zu der kommissarischen Verhandlung sind ein bis drei Sachverständige zuzuziehen, welche von der Bezirksregierung entweder für das ganze Unternehmen oder einzelne Theile desselben zu ernennen sind. Doch steht auch den Betheiligten zu, sich vor dem Abschätzungstermine über Sachverständige zu einigen, und dieselben dem Kommissar zu bezeichnen.

Die ernannten Sachverständiger müssen die in den betreffenden Prozeßgesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen besitzen; dieselben dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsrechte von der Enteignung betroffen sind.

§. 28. Das Gutachten wird von den Sachverständigen entweder mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Dasselbe muß mit Gründen unterstützt und beeidet werden. Sind die Sachverständigen ein für allemal als solche vereidigt, so genügt die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Eid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten.

Den Betheiligten ist vor der Entscheidung der Bezirksregierung (§. 29) Gelegenheit zu geben, über das Gutachten sich auszusprechen.

§. 29. Die Entscheidung der Bezirksregierung über die Entschädigung, die zu bestellende Kaution und die sonstigen aus §§. 7—13 sich ergebenden Verpflichtungen erfolgt mittelst motivirten Beschlusses.

Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im §. 11 bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Verthe des enteigneten Grundeigenthums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen.

Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundeigentums begriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem dem letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung geführt.

In dem Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, daß die Enteignung des Grundstücks nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme auszusprechen sei.

§. 30. Gegen die Entscheidung der Regierung steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Beteiligten innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Regierungsbeschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu. Ein Streit über das Antheilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen.

Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung angetragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last.

§. 31. Wegen solcher nachtheiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach dem in §. 25 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Theiles der Anlage, durch welche er benachtheiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer.

3. Vollziehung der Enteignung.

§. 32. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von der Bezirksregierung ausgesprochen, wenn der nach §. 30 vorbehaltene Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urtheil erledigt und wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte (§§. 16, 26) oder endgültig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Enteignungserklärung schließt, insofern nicht ein Anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich.

§. 33. Gleichzeitig mit der Enteignungserklärung hat die Regierung da, wo nach den bestehenden Gesetzen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, oder wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges bestimmte öffentliche Bücher bestehen, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von der Enteignung Nachricht zu

geben, beziehungsweise dieselbe um Bewirkung der Eintragung zu ersuchen. Der Enteignungsbeschluss der Regierung steht hierbei dem Erkenntnisse eines Gerichts gleich.

§. 34. In dringlichen Fällen kann die Regierung auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß noch vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen solle, sobald die durch Regierungsbeschluss (§. 29) festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt worden.

Diese Anordnung kann unter Umständen auch von vorgängiger Leistung einer besonderen Kautionsabhängig gemacht werden.

Gegen die Anordnung der Regierung in diesen Fällen steht innerhalb dreier Tage nach der Zustellung jedem Beteiligten der Rekurs an die vorgesezte Ministerialinstanz offen.

§. 35. Jeder Beteiligte kann binnen sieben Tagen nach dem ihm bekannt gemachten, die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse verlangen, daß der Enteignung eine Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen vorausgehe.

Dieselbe ist bei dem Gerichte der belegenen Sache (Amtsgerichte, Friedensgerichte) mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantragen.

Das Gericht hat den Termin schleunigst und nicht über sieben Tage hinaus anzuberaumen und hiervon die Beteiligten und die Regierung zeitig zu benachrichtigen.

Die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen kann auch von Amtswegen angeordnet werden. Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

Die Enteignung kann nicht vor Beendigung dieses Verfahrens erfolgen, von welcher das Gericht die Regierung zu benachrichtigen hat.

§. 36. Die Entschädigungssumme wird an denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat.

Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen von dem Unternehmer mit fünf Prozent vom Tage der Enteignung verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder in Gemäßheit des §. 37 hinterlegt ist.

Wird die durch Beschluss der Regierung festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Zinsen zurück.

§. 37. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen:

1) wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen;

2) wenn das betreffende Grundstück Fideikommiss- oder Stammgut ist, oder im Lehn- oder Leihverbande steht;

3) wenn Realkaften, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betreffenden Grundstück haften.

Die Hinterlegung erfolgt bei derjenigen Stelle, welche für den Bezirk der belegenden Sache zur Annahme von Hinterlegungen der betreffenden Art, beziehungsweise von gerichtlichen Hinterlegungen bestimmt ist.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Jeder Theilnehligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen. Soweit nach dem Rechte einzelner Landestheile ein gerichtliches Vertheilungsverfahren in derartigen Fällen stattfindet, behält es dabei sein Bewenden.

§. 38. Ist nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Hypotheken und Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den fünfzehnfachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des Restgrundbesitzes nicht übersteigen. Realkaften, welche der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, werden hierbei den Hypotheken gleich geachtet und in entsprechender Anwendung der notwendigen Substitutionen geltenden Grundsätze zu Kapital veranschlagt.

Auch wird bei einer solchen theilweisen Enteignung die Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme durch nicht eingetragene Realkaften, Fideikommiß, Stammgut, Lehn- oder Leihverband des gesammten Grundbesitzes nicht gehindert, wenn die gedachte Entschädigungssumme den fünffachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes und auch die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Alle Vorladungen und Zustellungen im Enteignungsverfahren sind gültig, wenn sie nach den für gerichtliche Verhandlungen bestehenden Vorschriften erfolgt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen bestellten Beamten.

§. 40. Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen.

§. 41. Wo dieses Gesetz die Anordnung einer Kaution vorschreibt oder zuläßt, ist gleichwohl der Fiskus von der Kautionleistung frei.

§. 42. Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte nicht binnen der in §. 21 gedachten Zeit Gebrauch macht, oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in

diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachtheile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks geeignetenfalls nach vorgängiger Durchführung des in §. 30 gedachten Prozeßverfahrens im Rechtswege beanspruchen will.

§. 43. Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Bei demselben kommen nur Auslagen, nicht aber Stempel und Sporeln zur Anwendung und können die Entschädigungsberechtigten Ersatz für Wege und Verläumnisse nicht fordern.

Im prozessualischen Verfahren werden die Kosten und Stempel tarvmäßig berechnet.

Die Kosten des in §. 35 erwähnten Verfahrens sind vom Antragsteller vorzuschicken. Ueber die Verbindlichkeit zur endlichen Uebernahme dieser Kosten ist im nachfolgenden Rechtsstreit zu entscheiden. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln werden die Gebühren für die betreffenden Einrichtungen des Friedensgerichts nach der Taxe für die Friedensgerichte vom 23. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 309) berechnet.

Sämmtliche übrigen Verhandlungen vor den Gerichten, Grundbuch- und Auseinandersezungsbehörden, einschließlich der nach §. 17 eintretenden freiwilligen Veräußerungsgeschäfte über Grundeigenthum innerhalb des vorgelegten Planes, sowie einschließlich der Quittungen und Konsense der Hypothekengläubiger und sonstigen Betheiligten, sind gebühren- und stempelfrei. Auch werden keine Depositalgebühren angelegt.

Soweit diese Verhandlungen vor den Notaren vorgenommen werden, sind sie stempelfrei.

Titel IV.

Wirkungen der Enteignung.

§. 44. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§. 32) an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über.

Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des Eigenthums.

Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einschreibung in die Grundbücher oder von der Einreichung des Vertrages bei dem Realrichter abhängig gemacht ist.

§. 45. Das enteignete Grundstück wird mit dem in §. 44 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragmäßig

übernommen hat.

Die Entschädigung tritt rüchftlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Realkaften, Hypotheken und Grundschulden an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

§. 46. Ist die Abtretung des Grundstücks durch Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer erfolgt und zwar in Gemäßheit des §. 16 unter Durchführung des Enteignungsverfahrens oder in Gemäßheit des §. 26, so treten die rechtlichen Wirkungen des §. 45 auch in diesem Falle ein. Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, sowie Realberechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die zwischen Unternehmer und Eigenthümer vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren Befreiung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern, wobei die Beweisvorschriften der §§. 30 und 40 zur Anwendung kommen.

§. 47. War das enteignete Grundstück Fideikommiß- oder Stammgut, oder stand dasselbe im Lehn- oder Leihverbande, so ist — mit Ausnahme des §. 38 vorgesehenen Falles — der Besizer über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt, welche in den verschiedenen Landes- theilen für die Verfügungen über derartige Güter und die an deren Stelle tretenden Kapitalien maßgebend sind.

§. 48. War das enteignete Grundstück mit Realkaften, Hypotheken oder Grundschulden behaftet, so kann — mit Ausnahme des §. 38 vorgesehenen Falles — der Eigenthümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten einwilligen.

§. 49. Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch in den Fällen der §§. 47 und 48 befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinander- setzungsbehörden für Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheits- theilungen in Anspruch zu nehmen.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitalien in den §§. 110 bis 112 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Realkaften und Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ertheilt worden sind.

Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufers, in der Provinz Hannover und den Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Verordnungen vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 716) und 2. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1463) nicht eingeführt sind, nicht zur Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vorschriften.

Titel V.

Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebaumaterialien.

§. 50. Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigenthümer sie nicht selbst gebraucht, ein Jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde von seinen landwirthschaftlichen und Forstgrundstücken, seinem Unlande oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Auffuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. daselbst unter Kontrolle des Eigenthümers sich gefallen zu lassen.

§. 51. Der Wegebaupflichtige hat dem Eigenthümer den Werth der entnommenen Materialien ohne Berücksichtigung des Mehrwerths, welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen.

Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch die Entnahme zugesügte Schaden, einschließlich der entzogenen Nutzungen, sowie etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten nicht gedeckt werden, hat der Wegebaupflichtige, statt Ersatz jenes Werthes, hierfür Ersatz zu leisten.

§. 52. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, oder wenn die Eigenthumsbeschränkung länger als drei Jahre dauert, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des Werthes desselben verlangen.

§. 53. In Ermangelung gütlicher Einigung hat der Landrath (in Hannover die betreffende Obrigkeit) auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Beteiligten eine Entscheidung zu treffen, in welcher

1) die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesizer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand und Umfang speziell zu bezeichnen sind, und

2) die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeignetenfalls (§. 12.) die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist.

Gegen die Entscheidung unter 1. steht beiden Theilen binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach deren Zustellung der Rekurs an die Regierung mit aufschiebender Wirkung zu.

Gegen die Feststellung der Entschädigung unter 2. ist innerhalb 90 Tagen der Rechtsweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig. Ist gegen die landrätliche Entscheidung Rekurs verfolgt, so läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung der Entscheidung

der Regierung an. Eines vorgängigen Sühneverfuchs bedarf es nicht.

Die dem Begebaupflichtigen zuständigen Rechte dürfen erst ausgeübt werden, wenn derselbe in das Grundstück, beziehungsweise die daran auszuübenden Rechte eingewiesen ist. Dieser Einweisung muß die Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund mindestens vorläufiger Festsetzung vorausgehen.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssumme findet die in §. 36 gegebene Bestimmung Anwendung.

Titel VI.

Schlus- und Uebergangsbestimmungen.

§. 54. Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten Gemeintheilungen, Vorfluthsangelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen Deichangelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschaftsangelegenheiten;

2) auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation.

§. 55. Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Wird in einem solchen Verfahren der Rechtsweg beschritten, so findet der §. 40 auch hier Anwendung.

§. 56. Im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und in den Hohenzollernschen Landen werden die durch dieses Gesetz der Bezirksregierung beziehungsweise dem Landrath beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten

a) soweit dieselben in den §§. 5, 15, 18 bis 20, 24 und 27 enthalten sind, von den Präsidenten der Bezirksregierungen,

b) soweit dieselben in den §§. 3, 4, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53, Absatz 2, enthalten sind, von den Verwaltungsgerichten,

c) soweit dieselben in §. 53, Absatz 1, enthalten sind, von den Kreisausschüssen, beziehungsweise in den Stadtkreisen von den Magisträten, und in den Hohenzollernschen Landen von den Amtsausschüssen wahrgenommen.

Die in Gemäßheit des §. 3 von dem Verwaltungsgericht zu treffende Entscheidung erfolgt auf das Gutachten des Kreisausschusses, beziehungsweise des Magistrats in den Stadtkreisen, und des Amtsausschusses in den Hohenzollernschen Landen.

§. 57. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht bezüglich des enteigneten Grundstücks werden aufgehoben.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des verliehenen Enteignungsrechts zwangsweise oder durch

freien Vertrag an den Unternehmer abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Enteignungsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 58. In soweit in anderen Gesetzen auf die Vorschriften der aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

§ 23. 951. Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf, Behufs Anlegung eines Marktplatzes in dem oberen Theile dieser Stadt, das Recht verleihen, die auf der anbei zurückerfolgenden Karte des Geometers Badenberg vom 13. Januar d. Js. roth angelegten, dem Kaufmann Schnütgen daselbst gehörigen beiden Parzellen, Flur II. Nro. 67 und die zu Flur II. Nro. 68/III. 2. gehörige, mit dem Buchstaben a. bezeichnete Theilparzelle von resp. 18 und 14 Quadrat-Metern Flächeninhalt, im Wege der Expropriation zu erwerben.

Bad Ems, den 24. Juni 1874.

gez. **Wilhelm.**

gez.: Dr. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

950. 935. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu der von dem Wagenfabrikanten Schürmann zu Duisburg beabsichtigten öffentlichen Verloosung eines von demselben angefertigten, auf der Wiener Weltausstellung mit der Verdienst-Medaille prämiirten Wagens „Galla charance“ für das laufende Jahr und für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf die Genehmigung erteilt.

Dies wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis 1 Thaler pro Stück beträgt, im diesseitigen Verwaltungsbezirke kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Düsseldorf, den 17. Juli 1874.

I. II. 4057.

951. 929. Der für den Theodor Krehber aus Xanten unter dem 29. November 1873 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nro. 3043 zum Handel mit Vieh, Käse, Butter, Wachs, Honig, rohen Häuten und Wolle, Getreide, Heu und Stroh ist demselben angeblich bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Bubbberg entwendet worden. Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. Juli 1874. II. III. 5406.

952. 936. Der Handelsmann Salomon Rose zu Rhehdrt hat den für denselben unter dem 13. Dezember 1873 ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein Nro. 3945 zum Handel mit Manufacturen, wollen und halb wollenen Garn am 2. d. M. Abends auf dem Wege zwischen Genholt und Ohler verloren und wird dieser Schein hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1874. II. III. 5443.

953. 961. Der für den Johann Liesenberg aus Baumberg unter dem 10. November 1873 steuerfrei ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 1644, um in den nicht über 2 Meilen vom Wohnorte entfernten Ortschaften des Kreises Solingen auf einer Harmonika zu spielen, ist angeblich verloren gegangen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. Juli 1874. II. III. 5565.

954. 938. Im Anschluß an unsere Verfügung vom 1. August v. J. (I. V. A. 5165) ordnen wir hiermit an, daß alljährlich fortan der 2. September, zum Andenken an die glorreichen Erfolge des Krieges von 1870/71 und die Wiederherstellung des Deutschen Reichs, in allen unserer Aufsicht unterstellten Schulen als Festtag begangen werde.

Zu diesem Zwecke werden es sich die Herren Lehrer angelegen sein lassen, den bezüglichen historischen Stoff, Gesänge und Vorträge der Schüler in angemessener Weise vorzubereiten, und am Festtage selbst die Feier mit Psalmlektion, patriotischer Geschichtserzählung, Gesängen und Vorträgen der Art begehren, daß dadurch der patriotische nationale Sinn, die Liebe zu unserm deutschen Vaterlande, die treue Hingebung für unsern erhabenen Kaiser und Sein erlauchtes Haus und die Dankbarkeit gegen Gott, der uns den Sieg unter der Führung unsers Kaisers gegeben hat, in den Herzen der Kinder geweckt und erhalten werde. Wir werden uns freuen, die Erfolge der Herren Lehrer in diesem patriotischen Wirken wahrzunehmen und anerkennen zu können. Die Theilnahme der Eltern der Kinder an der Schulfeier ist, soweit der Raum dazu ausreicht, zu gestatten. — Wo außerdem eine kirchliche Feier des Tages stattfindet, ist zu wünschen, daß die Schüler unter Leitung ihrer Lehrer nach der Kirche ziehen und an dem Gottesdienste der Gemeinde theilnehmen. — Am Nachmittag wird, wo dies möglich ist, ein Schul- und Kinderfest im Freien zu veranstalten sein, wobei ein Anschluß an eine etwaige patriotische Volksfeier, soweit diese in Zucht und Sitte verläuft, nicht ausgeschlossen ist.

Die Herren Landräthe wollen diese Verfügung nicht nur schleunigst durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren zur rechten Zeit die nöthigen Anordnungen zur Schulfeier treffen können, sondern wollen auch Ihrerseits durch persönliche Einwirkung in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß das immer mehr und allgemein hervortretende Verlangen nach patriotischer Volksfeier dieses Tages auch in weiteren Kreisen den gewünschten nationalen Ausdruck findet.

Düsseldorf, den 18. Juli 1874. I. V. A. 5345.

955. 943. In letzterer Zeit sind bei uns zahlreiche Beschwerden Kommunalsteuerpflichtiger und insbesondere kommunalsteuerpflichtiger Forenser namentlich aus ländlichen Bezirken über verspätete, erst nach Ablauf der Reklamationsfrist erfolgte Zustellung der Kommunalsteuer-Zettel bezw. Benachrichtigung über ihre Steuerveranlagung eingegangen.

Wir haben diese Beschwerden für gerechtfertigt erachten müssen und veranlaßt uns dieses, die Bürgermeister-Aemter unseres Bezirks hierdurch anzuweisen, derartige Maßnahmen zu treffen, daß künftighin die Zustellung der Kommunal-Steuerzettel unmittelbar und binnen längstens 14 Tagen nach Offenlegung der Heberollen erfolgt.

Düsseldorf, den 21. Juli 1874. I. II. 2536.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

956. 934. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Depositalkassen zu bewirkende Geldzahlung, sowie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und anderen auf den Inhaber lautenden Dokumenten nur in Gegenwart der drei zur Depositalkassen-Verwaltung gehörigen Gerichtspersonen, welche aus einer, in jedem Gerichtslokal aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, gültigerweise geleistet werden kann.

Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Hamm, den 16. Juli 1874.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

957. 939. Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1874/75 auf der königlichen Bau-Akademie beginnen am 15., die Immatrikulationen am 5. October cr.

Die Meldungen zur Aufnahme müssen unter Beifügung der Nachweise, welche nach den §§. 7—9 der Vorschriften für die königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, in der Zeit vom 1. bis 30. September cr. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und bleiben früher oder später eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Da die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Be-

schränkungen unterliegt, so kann bei dem voraus-
sichtlich großen Andrang der Fall eintreten, daß
die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Aka-
demie käuflich zu haben und werden gegen Ein-
sendung von 2 Egr. 10 Pfg. in Briefmarken per
Kreuzband übersandt.

Berlin, den 18. Juli 1874.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie:
Lucas.

958. 941. Das Königliche Landgericht zu Trier
hat durch Urtheil vom 7. Juli d. J. den Gutmacher
Johann Klaes, früher zu Niederstadtfeld wohnhaft,
für abwesend erklärt.

Cöln, den 20. Juni 1874.

Der General-Prokurator: In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat.

959. 930. Durch Urtheil des hiesigen Königl.
Landgerichts vom 20. Mai 1874 ist der Tagelöhner
Carl Keller aus Cronenberg, gegenwärtig in der
Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf detinirt,
für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Ver-
mögen vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden
in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen
Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung
hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 14. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: J. B.: gez. Horten.

960. 944. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen
Landgerichts vom 20. Mai d. J. ist der Rasirer Otto
Finthammer zu Bill wohnend, gegenwärtig in der
hiesigen Departemental-Irren-Anstalt untergebracht,
interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche
ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu
genügen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. v. Guérard.

961. 945. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen
Landgerichts vom 20. Mai d. J. ist der Klempner
Hugo Kraus zu M. = Gladbach, gegenwärtig in der
Alexianer-Anstalt daselbst detinirt, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche
ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu
genügen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Guérard.

962. 946. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen
Landgerichts vom 20. Mai 1874 ist der Wegearbeiter
Conrad Otten aus Bierjen, gegenwärtig in der
Alexianer-Anstalt zu M. = Gladbach untergebracht,
interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche
ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu
genügen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. v. Guérard.

963. 947. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen
Landgerichts vom 20. Mai 1874 ist der Philipp
Götting, ohne Geschäft, wohnhaft zu Düsseldorf,
gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Crefeld
detinirt, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche
ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu
genügen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Guérard.

964. 948. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen
Landgerichts vom 20. Mai 1874 ist der Rappen-
macher Carl Gorda aus Düsseldorf, gegenwärtig in
der Departemental-Irren-Anstalt daselbst detinirt,
interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche
ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu
genügen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Guérard.

965. 949. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen
Landgerichts vom 20. Mai 1874 ist der Tagelöhner
Johann Jacob Hambloch, 32 Jahre alt, zu Düsseldorf,
gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-
Anstalt untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche
ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu
genügen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Guérard.

966. 950. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen
Landgerichts vom 20. Mai 1874 ist die unverehelichte
Catharina Krenzels aus Düsseldorf, gegenwärtig in
der Departemental-Irren-Anstalt hier selbst detinirt,
interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche
ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu
genügen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Guérard.

Sicherheits-Polizei.

967. 931. Es sind folgende Diebstähle verübt:

I. In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats
ist von der sogenannten Wintgensweide an der
Akenfähre bei Duisburg eine dem Wardsmann Jo-
hann Caspers zu Meiderich in Verwahrung gegebene,
dem Handesmann Leiser Cohen zu Dinslaken gehörige,
hellrothe Kuh mit weißen Flecken und kurzen Hör-
nern abhanden gekommen und wahrscheinlich ge-
stohlen.

II. Dem Fassbindermeister Peter Bindenfeld zu
Duisburg sind mittels Einsteigens in seine Stube in
der Nacht vom 6. auf den 7. Juli cr. folgende Ge-
genstände entwendet: 1. ein braungefärbter alter

Rock mit braunem Zanellafutter und einer Reihe schwarzer Hornknöpfe, 2. eine braunwollene gestrichte Unterjacke mit 2 Reihen schwarzer Hornknöpfe, 3. eine schwarzseidene Mütze mit Lederschirm, 4. ein Paar Lederstiefeln mit Doppelsohlen, 5. ein neuer Spazierstock von Weinrebe circa $\frac{3}{4}$ Zoll stark mit schwarzer, mit Elfenbein eingelegter Hornrücke, 6. ein viertheiliger, ein Meter langer Meter- und Zollstock, 7. ein Notizbuch mit schwarzledernem Deckel und dem Namen des *ic. Wiedenfeld* in goldenen Buchstaben, nebst einigen losen Blättern mit Notizen und einem Inhalte von 94 Thalern, bestehend aus einer preussischen Banknote von 25 Thln, 3 preuß. Fünfthalerscheinen, verschiedenen ausländischen Zehnthalerscheinen und Einthalerscheinen, sowie einem holländischen Zehnguldenscheine.

III. In derselben Nacht wurde in die Wärrerbude Nr. 3, am Ende des Hafensbahnstranges Litra F 1 in der Nähe der fiscalischen Absturzbarrichtung zu Ruhrort belegen, eingebrochen und dem dortigen Wärrer Jacob Kosch ein Hahn, 5 Hühner und ein zimmerner Topfdeckel entwendet.

Ich ersuche nun Diejenigen, welche über die bei vorstehend angeführten Diebstählen betheiligten Personen oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf die Herbeischaffung der unter I. gedachten Kuh ist vom Cohen eine Belohnung von 5 Thalern ausgesetzt.

Wesel, den 11. Juli 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

968. 942. In der Nacht vom 2. zum 3. Juli 1874 ist aus dem Stationsgebäude zu St. Hubert mittelst Einbruchs, Einsteigens und Erbrechens eines Behältnisses ein Geldbetrag von 1 Thlr. 14. Sgr. gestohlen und sind in diesem Gebäude sowie in der unweit davon belegenen Wärrerbude Nr. 43 verschiedene Zerstörungen verübt worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Urheber dieser strafbaren Handlungen Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 16. Juli 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

969. 956. In der Nacht vom 6. auf den 7. Juli d. J. sind aus einer Wohnung an der Hochstraße zu Hövel mittelst Einsteigens unter Andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Faß Branntwein, 2) zwei Krüge mit Rum, 3) zwei Krüge Boonekamp, 4) ein Schinken von 13 14 Pfund, 5) eine Seite Speck, 6) ein Kistchen Cigarren (100 Stück), 7) ein leerer Fruchtsack, 8) ein Unterhahnen, 9) eine Peilsche, 10) ein Staubschweif.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guérard.

Personal-Chronik.

970. 932. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger, Premier-Lieutenant a. D. Capaun-Karlova zu Elberfeld, bei seinem Uebertritte in den Ruhestand den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

971. 954. Der Landwirth Carl Struder zu Schiefbahn ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum ersten Beigeordneten dieser Gemeinde ernannt worden.

972. 953. Der bisherige zweite Beigeordnete Peter Bremus zu Wachtendonk ist abermals für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Wachtendonk ernannt worden.

973. 952. Die dem Privatlehrer Dr. Loeffler am 4. Februar d. J. ertheilte Concession zur Errichtung und Fortführung einer höheren Privatschule zu Geldern wird hiermit für erloschen erklärt.

974. 955. **Personal-Chronik**
des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld pro I. Semester 1874.

1) Näher, Landgerichts-Rath hier, ist zum Friedensrichter in Aachen, 2) Uhles, Landgerichts-Assessor hier, zum Staats-Procurator am hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt, 3) Scheller, Gerichts-Assessor hier, ist an das Stadtgericht zu Berlin, 4) von der Leyen, Gerichts-Assessor zu Saarbrücken, an das hiesige Landgericht, 5) Moll Dr., Gerichts-Assessor hier, an das Stadtgericht zu Berlin versetzt worden, 6) Bachem, Friedensrichter zu Hillesheim, ist eine etatsmäßige Richterstelle beim hiesigen Königlichen Landgerichte verliehen, 7) Frowein, Landgerichts-Referendar hier, ist zum Gerichts-Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt, 8) König, Advokat-Anwalt hier, ist der Character als Justizrath verliehen, 9) Thelen und 10) Dahmen, Advokaten hier, sind zu Anwälten, 11) von Hurter, 12) Boffen, Landgerichts-Referendare, sind zu Advokaten ernannt, 13) Dohm, Landgerichts-Secretair hier, ist zum Friedensgerichtschreiber in Remscheid ernannt, 14) Andermahr, Landgerichts-Secretair in Simmern, an das hiesige Landgericht versetzt, 15) Jacobs, Gewerbegerichts-Secretair zu Lennep, zum Landgerichts-Secretair hier ernannt worden, 16) Fabritius, Gerichtsvollzieher zu Barmen, ist auf seinen Wunsch ausgeschieden.

Elberfeld, den 13. Juli 1874.

Der Landgerichts-Präsident: J. V.: gez. Staub.

Der Ober-Procurator: J. V.: gez. Horten.

Patente.

975. 937. Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 13. Juli d. J. ein Patent auf eine Mehlsichtvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt

worden.

976. 940. Dem Rittergutsbesitzer von Kobylinski auf Wösterlein ist unter dem 15. Juli 1874 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachge-
977. 964.

wiesene Grabmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Zusammenstellung

der in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 50 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrerin an der fünfklassigen katholischen Mädchenschule in Ratingen.	250 Thaler.	baldigst	2137
Ein Lehrer und zwei Lehrerinnen an der katholischen Volksschule in Altenessen.	450 Thaler, bezw. 300 Thaler und freie Wohnung.	10/8	2138
Lehrerin an der katholischen Volksschule in Carnap.	300 Thaler und freie Wohnung.	baldigst	2139
Elementarlehrer an der evangelischen höheren Töchterschule in Essen.	800 Thaler.		
Erster Lehrer an der dreiklassigen katholischen Volksschule in Dpladen.	500 Thaler, freie Wohnung nebst Garten, sowie 75 Thlr. Heiz- u. Entschädigung.	15/8	2140
Lehrerin an der unteren gem. Klasse der katholischen Schule in Heerdt, Kreis Neuß.	250 Thaler, freie Wohnung und 30 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung.	—	2141
Hauptlehrer an der evangelischen Schule in Dunkelberg bei Ohligs.	475 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 25 Thaler steigend, sowie freie Wohnung und Garten.	baldigst	2142
Lehrer an der kath. Schule in Unterbach	Bürgerm. 350 Thaler, Gerresheim. 270 Thaler und freie Wohnung.	—	2143
Lehrerin daselbst			
Lehrer an der kath. Schule in Bruchhausen	350 Thaler	schleunigst	2144
Lehrer an der zweiten Klasse der katholischen Volksschule in Herrenshoff, Bürgerm. Corschenbroich.	300 Thlr. und 20 Thlr. Miethsentschädigung.		
Lehrer an der dritten Klasse der vierklassigen evang. Volksschule in Mettmann.	360 Thaler, 40 Thaler Zinsertrag, freie Wohnung (zwei Zimmer), wenn verheirathet 100 Thaler Miethsentschädigung, sowie event. 60 Thaler als Organist; außerdem Nutzung von 60 Ruthen Garten.	10/8	2145
Lehrer an der zweiten Knabenklasse der katholischen Volksschule in Schiefbahn.	300 Thaler und freie Wohnung.	9/8	2146
Lehrerin an der zweiten Klasse der evang. Volksschule in Dülken.	300 Thlr. und 25 Thlr. Miethsentschädigung.	baldigst	2147
Lehrer an der einklassigen katholischen Volksschule in Delhoven, Bürgerm. Dormagen.	350 Thaler, Wohnung nebst Garten und 25 Thaler Heizungsentschädigung.	9/8	2148
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Schule in Wiffel.	250 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 16 Thaler für Privatheizung.	10/8	2149
Lehrer an der gem. Unterklasse der kathol. Volksschule in Alpen.	300 Thlr. und 35 Thlr. Miethsentschädigung.	baldigst	2150
Zwei Aufseher bei dem königlichen Arresthause in Elberfeld.	je 300 Thaler und 60 Thaler Miethsentschädigung.	—	2151
Zweiter Gemeindegote bei dem Bürgermeisteramte zu Duisburg.	400 Thaler, steigend bis 450 Thaler incl. Miethsentschädigung.	10/8	2152